

orell füssli

Jana Johanna Drzalic
Sophie Matjaz
Pascal Ronc



Übungsbuch
Strafrecht
Besonderer Teil

Drzalic, Matjaz, Ronc
Strafrecht Besonderer Teil

Jana Johanna Drzalic / Sophie Matjaz / Pascal Ronc

Übungsbuch Strafrecht Besonderer Teil

Repetitionsfragen, Übungsfälle und
bundesgerichtliche Leitentscheide

orell füssli
verlag

1. Auflage 2022

Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch

Allfällige nachträglich bekannt gewordene Fehler werden in einer Korrigenda publiziert unter www.ofv.ch/103735

© 2022 Orell Füssli AG, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen sowie elektronische Speicherung und Wiedergabe bleiben vorbehalten, auch bei nur auszugsweiser Verwertung wie Entnahme von Abbildungen und Tabellen. Soweit Vervielfältigungen des Werks oder Teilen davon im Einzelfall und in den Grenzen der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig sind, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Umschlagabbildung: © theo Hawkins, iStockphoto.com

ISBN 978-3-280-07427-5 Print

ISBN 978-3-280-09450-1 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Vorwort

Die Übungsbände Recht ergänzen die Reihe Repetitorien Recht; sie sind inhaltlich jeweils gleich gegliedert. Durch die Kombination beider Bände kann der Stoff bei Bedarf kapitelweise vertieft oder bei Unsicherheiten nochmals grundlegend erarbeitet werden. Die Übungsbände ergänzen die Repetitorien in zweierlei Hinsicht:

- Sie enthalten noch mehr Fragen und Übungsfälle, die auf den Fragestellungen der Repetitorien aufbauen und diese ergänzen. Während sich die Repetitorien auf eine konzise Darstellung des Themas konzentrieren, dienen die Übungsbände der Festigung und Vertiefung des Gelernten.
- Die Übungsbände enthalten sodann zentrale Bundesgerichtsentscheide, die in der zusammengefassten Abhandlung des Repetitoriums nur gestreift werden konnten, deren Kenntnis aber trotzdem prüfungsrelevant sein kann.

Das vorliegende Übungsbuch soll es der Leserschaft ermöglichen, den umfangreichen Stoff anhand zahlreicher Repetitionsfragen und Übungsfälle zu repetieren sowie ein umfassendes Verständnis über die Systematik des StGB BT zu erlangen. Das Werk orientiert sich am Aufbau des Repetitoriums und deckt den darin vermittelten Stoff ab. Durch die Besprechung von wichtigen Bundesgerichtsentscheiden, die im Repetitorium nicht oder nur kurz behandelt werden, stellt das vorliegende Übungsbuch zudem eine Ergänzung zum Repetitorium dar. Die Auswahl der Fragen und Übungsfälle basiert auf der jahrelangen Erfahrung der Autorenschaft mit der Erstellung und Korrektur von Prüfungen an der Universität Zürich.

Zu beachten ist, dass sich die Lösungen zu den Übungsfällen auf die im jeweiligen Fall problematischen Aspekte konzentrieren und dabei teilweise verkürzt sind. In einer schriftlichen Prüfung oder Fallbearbeitung empfiehlt es sich, jeweils eine vollständige Lösung mit Obersatz, Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Fazit etc. vorzunehmen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für sämtliche Personenbezeichnungen, die für beiderlei Geschlecht gelten, die männliche Form verwendet.

Die Teile 1, 9, 10, 12 und 13 wurden von Sophie Matjaz, die Teile 2, 3 und 16–19 von Jana Johanna Drzalic und die Teile 4–8, 11, 14 und 15 von Pascal Ronc bearbeitet.

Die Autoren sind für Hinweise auf Fehler oder für Verbesserungsvorschläge jederzeit dankbar. Diese sind zu richten an den Verlag: jusmedien@orellfuessli.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	17
1. Teil Delikte gegen Leib und Leben	19
A Repetitionsfragen	19
B Übungsfälle	22
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	27
2. Teil Delikte gegen das Vermögen	33
A Repetitionsfragen	33
B Übungsfälle	41
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	43
3. Teil Delikte gegen die Fairness in Wirtschaftsbeziehungen	47
A Repetitionsfragen	47
B Übungsfälle	49
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	50
4. Teil Delikte gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich	54
A Repetitionsfragen	54
B Übungsfälle	56
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	57
5. Teil Delikte gegen die Freiheit	61
A Repetitionsfragen	61
B Übungsfälle	62
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	64

6. Teil Sexualdelikte	66
A Repetitionsfragen	66
B Übungsfälle	68
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	69
7. Teil Delikte gegen die Familie	72
A Repetitionsfragen	72
B Übungsfälle	73
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	74
8. Teil Gemeingefährliche Delikte	77
A Repetitionsfragen	77
B Übungsfälle	78
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	79
9. Teil Delikte gegen den Rechtsverkehr	82
A Repetitionsfragen	82
B Übungsfälle	84
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	85
10. Teil Delikte gegen den öffentlichen Frieden	89
A Repetitionsfragen	89
B Übungsfälle	90
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	91
11. Teil Delikte gegen die Interessen der Völkergemeinschaft	93
A Repetitionsfragen	93
B Übungsfälle	94
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	95
12. Teil Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung	96
A Repetitionsfragen	96
B Übungsfälle	97
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	98

13. Teil Delikte gegen den Volkswillen	99
A Repetitionsfragen	99
B Übungsfälle	100
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	100
14. Teil Delikte gegen die öffentliche Gewalt	102
A Repetitionsfragen	102
B Übungsfall	103
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	104
15. Teil Störungen der Beziehungen zum Ausland	106
A Repetitionsfragen	106
B Übungsfälle	107
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	108
16. Teil Delikte gegen die Rechtspflege	109
A Repetitionsfragen	109
B Übungsfälle	111
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	113
17. Teil Delikte gegen die Amts- und Berufspflicht	115
A Repetitionsfragen	115
B Übungsfälle	117
C Bundesgerichtliche Leitentscheide	118
18. Teil Korruptionsstrafrecht	121
A Repetitionsfragen	121
B Übungsfälle	122
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	123
19. Teil Bundesrechtliche Übertretungen	127
A Repetitionsfragen	127
B Übungsfälle	128
C Bundesgerichtlicher Leitentscheid	129

Lösungen	130
Lösungen zum 1. Teil: Delikte gegen Leib und Leben	130
Lösungen zum 2. Teil: Delikte gegen das Vermögen	145
Lösungen zum 3. Teil:	
Delikte gegen die Fairness in Wirtschaftsbeziehungen	191
Lösungen zum 4. Teil:	
Delikte gegen die Ehre und Privat- und Geheimbereich	200
Lösungen zum 5. Teil: Delikte gegen die Freiheit	209
Lösungen zum 6. Teil: Sexualdelikte	217
Lösungen zum 7. Teil: Delikte gegen die Familie	224
Lösungen zum 8. Teil: Gemeingefährliche Delikte	228
Lösungen zum 9. Teil: Delikte gegen den Rechtsverkehr	233
Lösungen zum 10. Teil: Delikte gegen den öffentlichen Frieden	240
Lösungen zum 11. Teil:	
Delikte gegen die Interessen der Völkergemeinschaft	245
Lösungen zum 12. Teil:	
Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung	249
Lösungen zum 13. Teil: Delikte gegen den Volkswillen	252
Lösungen zum 14. Teil: Delikte gegen die öffentliche Gewalt	255
Lösungen zum 15. Teil: Störungen der Beziehungen zum Ausland	259
Lösungen zum 16. Teil: Delikte gegen die Rechtspflege	263
Lösungen zum 17. Teil: Delikte gegen die Amts- und Berufspflicht	276
Lösungen zum 18. Teil: Korruptionsstrafrecht	285
Lösungen zum 19. Teil: Bundesrechtliche Übertretungen	292

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Annotierter Kommentar
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 (SR 954.1) [nicht mehr in Kraft]
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
betr.	betreffend
BGE	in der Amtlichen Sammlung publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
BGer	(nicht in der Amtlichen Sammlung publizierter) Bundesgerichtsentscheid
BRL	Brasilianischer Real
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BStGer	Bundesstrafgericht
BStP	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0) [nicht mehr in Kraft]
BT	Besonderer Teil
BÜPF	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016 (SR 780.1)

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
CHF	Schweizer Franken
DDR	Deutsche Demokratische Republik (1949–1990)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
DVD	Digital Versatile Disc
E.	Erwägung
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EF	Einzelfirma
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV-SZ	Entscheiden der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz
EM	Europameisterschaft
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro

evtl.	eventuell
f./ff.	und (fort)folgende/r (Seite[n], Randnummer[n] etc.)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FINMA	Finanzmarktaufsicht
gem.	gemäss
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA) vom 3. Juni 2015 (SR 955.033.0)
HFG	Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz) vom 30. September 2011 (SR 810.30)
HIV	Human Immunodeficiency Virus (humaner Immundefizienz-Virus)
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
i.c.	in casu (im vorliegenden Fall)
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
Inc.	Incorporated
insb.	insbesondere
IP	Internet Protocol
i.S.	in Sachen

i.S.(v.)	im Sinne (von)
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
kg	Kilogramm
KGer	Kantonsgericht
km	Kilometer
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)
lit.	litera (Buchstabe)
mind.	mindestens
Mio.	Million
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N	Randnote
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantikvertrags)
Nr.	Nummer
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PBG	Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz) vom 20. März 2009 (SR 745.1)
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
PK	Praxiskommentar

Pra	Die Praxis des Bundesgerichts (Basel)
resp.	respektive
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SA	Société Anonyme / Sociedade Anônima (Aktiengesellschaft)
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SKK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StSG	Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.a.	unter anderem / und andere
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
USB	Universal Serial Bus
USD	US-Dollar
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
Var.	Variante
v.A.w.	von Amts wegen

vgl.	vergleiche
vs.	versus
VSB 16	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) einerseits und den unterzeichnenden Banken (Banken) andererseits vom 1. Juni 2015
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Die aufgeführten Werke werden – sofern nicht anders aufgeführt – mit dem Namen der Autoren, der Seitenzahl, dem Paragraphen und/oder der Randnote zitiert.

DONATSCH ANDREAS et al. (Hrsg.), StGB/JStGB-Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022.

DONATSCH ANDREAS/THOMMEN MARC/WOHLERS WOLFGANG, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl., Zürich 2017.

GRAF DAMIAN (Hrsg.), Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020.
(zit. AK StGB-Bearbeiter, Art. ... N ...)

HEIMGARTNER STEFAN/EGE GIAN, Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 2018.

HEINZL KATHRIN, Prostitution im Schweizer Strafrecht – Die Strafbarkeit von Prostituierten, Zuhältern und Freiern, Diss. Zürich, Zürich 2016.

LOPPACHER BARBARA, Erziehung und Strafrecht: unter besonderer Berücksichtigung der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB), Diss. Zürich, Zürich 2011.

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz, 2 Bände, 4. Aufl., Basel 2019.
(zit.: BSK StGB-BEARBEITER, Art. ... N ...)

PIETH MARK, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Basel 2018.

TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Bern 2018.
(zit. PK StGB-BEARBEITER, Art. ... N ...)

WOHLERS WOLFGANG/GODENZI GUNHILD/SCHLEGEL STEPHAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020.
(zit.: WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, Art. ... N ...)

1. Teil Delikte gegen Leib und Leben

A Repetitionsfragen

Delikte gegen das Leben (Art. 111–120 StGB)

1. Wann beginnt und endet der strafrechtliche Schutz menschlichen Lebens?
2. Welche Handlungen fallen unter den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB?
3. Kann eine vorsätzliche Tötung durch Unterlassen begangen werden?
4. Bevor das Opfer eines Tötungsdelikts stirbt, erleidet es häufig auch Körperverletzungen. Ist ein Täter zusätzlich zu einem vollendeten Tötungsdelikt auch für diese Körperverletzungen zu bestrafen?
5. Nehmen Sie an, X greift Y in Tötungsabsicht mit einem Messer an. Y überlebt schwer verletzt. Für welchen Tatbestand / welche Tatbestände ist X zu bestrafen?
6. Was unterscheidet die vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB vom Mord nach Art. 112 StGB?
7. Beschreiben Sie das Merkmal der Skrupellosigkeit im Kontext von Art. 112 StGB.
8. Können bei der Beurteilung der Skrupellosigkeit neben der Ausführung der Tat, dem Beweggrund und dem Zweck auch weitere Kriterien berücksichtigt werden?
9. Angenommen, ein Täter begeht eine vorsätzliche Tötung und verhält sich danach besonders skrupellos, indem er das Opfer öffentlich verunglimpft. Kann die Tat aufgrund dieses nachträglichen Verhaltens als Mord gewertet werden?
10. Muss sich der Vorsatz des Täters bei einem Mord nach Art. 112 StGB nur auf die Tötung oder auch auf die qualifizierenden Umstände beziehen?
11. Unter welchen Umständen liegt eine von Art. 113 StGB geforderte heftige Gemütsbewegung vor?
12. Unter welchen Voraussetzungen ist eine heftige Gemütsbewegung i.S.v. Art. 113 StGB entschuldbar?

13. Beschreiben Sie den objektiven Tatbestand der Tötung auf Verlangen nach Art. 114 StGB.
14. Welche Besonderheit besteht in Bezug auf den subjektiven Tatbestand von Art. 114 StGB (Tötung auf Verlangen)?
15. Die Selbsttötung ist im Schweizer Recht straflos. Nach dem Prinzip der Akzessorietät müsste demnach auch die Teilnahme an einer Selbsttötung straflos sein. Warum und unter welchen Umständen kann die Teilnahme dennoch bestraft werden?
16. Kann die Beihilfe zur Selbsttötung eines Urteilsunfähigen unter die Privilegierung von Art. 115 StGB fallen?
17. Eine Mutter, die unter dem Einfluss des Geburtsvorgangs ihr Kind tötet, macht sich nach der Privilegierung von Art. 116 StGB strafbar. Gilt dies auch für ihren Ehemann, der ihr bei der Tötung des Kindes Gehilfenschaft leistet?
18. Angenommen, ein Kind kommt als Totgeburt auf die Welt. Die Mutter denkt, das Kind lebe, und «tötet» es unter dem Einfluss des Geburtsvorgangs. Hat sich die Mutter nach Art. 116 StGB strafbar gemacht?
19. Ist die Einnahme der «Pille danach» ein strafbarer Eingriff in ungeborenes Leben?
20. Ist ein Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren immer straffrei?
21. Bis zu welcher Schwangerschaftswoche ist ein Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann?
22. Macht sich eine Schwangere strafbar, die einen Abbruch in der 10. Schwangerschaftswoche selbst vornimmt, statt zu einem zugelassenen Arzt i.S.v. Art. 119 Abs. 2 StGB zu gehen?

Lösungen S. 130

Delikte gegen die körperliche Integrität (Art. 122–126 StGB)

23. Unter welchen Tatbestand des StGB ist eine Ohrfeige zu subsumieren?
24. Ist eine fahrlässig begangene Tötlichkeit strafbar?
25. Unter welchen Voraussetzungen stellen Tötlichkeiten Officialdelikte dar?

26. Nach welchem Tatbestand / welchen Tatbeständen ist eine Person, die eine versuchte einfache Körperverletzung begehen will, aus der aber nur eine Tötlichkeit resultiert, zu bestrafen?
27. Wird eine einfache Körperverletzung v.A.w. verfolgt?
28. Kann bei der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB berücksichtigt werden, dass es sich um einen leichten Fall handelt?
29. Welche Gegenstände gelten als Waffe i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB?
30. Kann ein Schlittschuh ein gefährlicher Gegenstand i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB sein?
31. Unter welchen Umständen ist eine Körperverletzung lebensgefährlich i.S.v. Art. 122 Abs. 1 StGB?
32. Welche Beeinträchtigungen, ausser der lebensgefährlichen Körperverletzung, fallen unter Art. 122 StGB und stellen damit eine schwere Körperverletzung dar?
33. Kann man in eine Körperverletzung einwilligen? Spielt es eine Rolle, ob es sich dabei um eine einfache oder eine schwere Körperverletzung handelt?
34. Erfüllt ein Eingriff in die körperliche Integrität im Rahmen einer ärztlichen Behandlung den Tatbestand der Körperverletzung?
35. Ist die nicht vorsätzliche Körperverletzung strafbar? Besteht ein Unterschied in Bezug auf die einfache und die schwere Körperverletzung?

Lösungen S. 133

Gefährungsdelikte (Art. 127–129 und 133–136 StGB)

36. Welche Beziehung muss zwischen Opfer und Täter bestehen, damit der Tatbestand der Aussetzung i.S.v. Art. 127 StGB zur Anwendung gelangt?
37. Wann ist eine Person hilflos i.S.v. Art. 127 StGB?
38. Durch welches Verhalten kann sich eine Person der Aussetzung i.S.v. Art. 127 StGB strafbar machen?
39. Was riskiert man in strafrechtlicher Hinsicht, wenn man einer Person, die man unverschuldet verletzt hat, nicht hilft?
40. Muss man einer Person, die in Lebensgefahr schwebt, helfen?
41. Spielt es beim Tatbestand der unterlassenen Nothilfe nach Art. 128 StGB eine Rolle, ob die unterlassene Hilfeleistung dem Opfer überhaupt genützt hätte?

42. Unter welchen Umständen liegt eine unmittelbare Lebensgefahr i.S.v. Art. 129 StGB vor?
43. Kann Art. 129 StGB (Gefährdung des Lebens) eventualvorsätzlich begangen werden?
44. Ist jede vorsätzliche Gefährdung des Lebens von Art. 129 StGB erfasst?
45. Was versteht man unter einem Raufhandel i.S.v. Art. 133 StGB?
46. Kann man sich durch blosses Anfeuern an einem Raufhandel beteiligen?
47. Macht sich eine Person strafbar, die sich im Rahmen eines Raufhandels bloss wehrt?
48. Inwiefern unterscheidet sich der Angriff (Art. 134 StGB) vom Raufhandel (Art. 133 StGB)?
49. Ist eine Person, deren Vorsatz sich nur auf die Teilnahme an einem Raufhandel oder an einem Angriff bezieht, die aber eine Körperverletzung oder den Tod von Personen nicht in Kauf nimmt, nach Art. 133 f. StGB zu bestrafen?
50. Ist es für die Strafbarkeit nach Art. 133 StGB relevant, ob sich eine Person vor oder nach dem Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung (Tod oder Körperverletzung) an einem Raufhandel beteiligt?

Lösungen S. 135

B Übungsfälle

Übungsfall 1: Fahrlässige Tötung und Unterlassung der Nothilfe

Ella fährt mit ihrem Auto nach der Verlobungsparty ihrer besten Freundin nach Hause. Sie hat zwar ein paar Gläser Wein getrunken und nimmt in Kauf, die im Strassenverkehr geltenden Gewichtspromillegrenzen zu überschreiten, fühlt sich aber noch fahrfähig. Die Fahrbahn ist trocken und aufgrund der späten Uhrzeit befinden sich ausser Ella weit und breit keine anderen Fahrzeuglenker auf der Strasse. Zudem ist die Strasse durch zahlreiche Laternen ausgesprochen gut beleuchtet, sodass die Sichtverhältnisse auch in der Nacht hervorragend sind. Ella ist in Gedanken bei der Verlobungsparty und lässt sich, da sie ohnehin keine anderen Verkehrsteilnehmer sehen kann, dazu verleiten, der Strasse nicht mehr ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Infolgedessen übersieht sie Jonas, der mit seinem Velo zu einer Party unterwegs ist. Jonas ist eigentlich ein sehr gewissenhafter Velofahrer, hat allerdings genau an diesem Tag sowohl seinen Helm als auch seine mobilen Velolichter zu Hause gelassen, weil er davon ausging, dass zu so später Stunde ohnehin kein Verkehr sein werde. Ella erfasst Jonas mit ihrem Auto. Dieser stürzt vom Velo und schlägt sich den Kopf an, sodass er lebensgefährliche Kopfverletzungen erleidet. Ella hält kurz an und sieht, dass Jonas am Kopf verletzt ist und nach Hilfe ruft. Sie denkt sich, dass er sicher in Lebensgefahr sei, will aber auf keinen Fall sehen, wie ein Mensch stirbt, und fährt daher zur nächsten Polizeistation, um den Unfall zu melden. Sie geht davon aus, dass die Polizei schon eine Sanität organisieren werde. Jonas verstirbt noch auf der Unfallstelle. Ein Gutachten ergibt später, dass er an seinen Verletzungen auch gestorben wäre, wenn er sofort nach dem Sturz ärztlich versorgt worden wäre. Ein weiteres Gutachten ergibt, dass Ella zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 0.6‰ hatte.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Ella (SVG-Delikte sind nicht zu prüfen).

Lösung S. 137

Übungsfall 2: Einfache Körperverletzung, Mord und Begehung durch Unterlassen

Vorgeschichte: Martin ist mit Eva verheiratet. Das Ehepaar lebt zusammen mit Evas Vater Bernhard in einer gemeinsamen Wohnung. Obwohl Bernhard Eva bereits in ihrer Kindheit wiederholt schlug und misshandelte, hat Eva ihn nach dem Suizid seiner Ehefrau resp. ihrer Mutter bei sich und Martin aufgenommen. Leider verfällt Bernhard aber in alte Muster. Wenn immer ihm etwas nicht passt, was seine mittlerweile erwachsene Tochter tut, wird er ihr gegenüber physisch und verbal ausfällig. In den letzten Wochen gab er ihr wiederholt Ohrfeigen oder schlug ihr mit der Faust ins Gesicht. Da die Auseinandersetzungen zwischen Bernhard und Eva auch regelmässig einen erheblichen Lärmpegel nach sich ziehen, rufen die Nachbarn eines Tages die Polizei. Eva wird von der Polizei befragt, möchte ihr gegenüber aber keine Aussagen machen. Später sagt sie ihrem Ehemann Martin, der Grund dafür sei, Angst zu haben, dass Bernhard dann noch zorniger werden könnte. Weil Eva gegenüber der Polizei nichts sagen will, wendet sich der zuständige Polizist an Martin und bittet ihn, umgehend die Polizei anzurufen, wenn es zu Gewalttaten von Bernhard gegenüber Eva kommen sollte. In diesem Fall werde die Polizei eine Wegweisung von Bernhard aus der

Wohnung bzw. dessen Versetzung in Untersuchungshaft bis zur Erstellung eines Gefährlichkeitsgutachtens veranlassen. Wenig später kommt es wieder zu einer einfachen Körperverletzung von Bernhard gegenüber Eva. Als Martin davon erfährt, überlegt er sich kurz, die Polizei zu informieren. Er entscheidet sich schliesslich dagegen, weil es ihm eigentlich ganz recht ist, dass Eva in letzter Zeit mehr mit ihrem Vater als mit ihm, Martin, streitet.

Tattag: Wenige Tage später schlägt Bernhard Eva im Rahmen eines Streits erneut mit der Faust ins Gesicht. Sie erleidet einen Nasenbeinbruch. Wütend wirft sie Martin vor, er habe zugelassen, dass Bernhard sie erneut schlage. Als Martin kein Verständnis zeigt, verliert Eva die Fassung. Sie läuft hysterisch kreischend zu ihrem Vater, wirft ihm vor, er habe ihr ganzes Leben zerstört und sie könne verstehen, dass ihre Mutter lieber gestorben sei, als weiterhin mit ihm verheiratet zu sein. Bernhard, der den Suizid seiner Ehefrau noch nicht verkräftet hat und sich tatsächlich die Schuld daran gibt, ist ob dieser Aussage völlig fassungslos und verzweifelt. Als Eva sich umdreht, greift sich Bernhard kurzerhand den Baseballschläger von Martin, der an der Wand lehnt. Er denkt sich: «Eva schlage ich jetzt den Kopf ein, sodass sie für immer die Klappe hält.» Dann drischt er von hinten auf Evas Kopf ein, verfehlt diesen allerdings knapp, sodass er ihre Schulter trifft, sie rücklings zu Boden fällt und sich den Kopf tödlich an der Tischkante anschlägt. Obwohl Eva schon sehr stark blutet, schlägt Bernhard ganz ausser sich noch diverse Male mit dem Baseballschläger auf sie ein.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Bernhard und Martin in Bezug auf die Ereignisse des Tattags.

Lösungen S. 139

Übungsfall 3: Anstiftung zum Mord und Tötung auf Verlangen

Paul möchte seine Mutter aus der Welt schaffen, weil er endlich deren Vermögen erben will. Die Mutter ist bereits seit Jahren schwer krank und leidet, Paul hat aber keine Geduld mehr, ihren natürlichen Tod abzuwarten. Er erzählt seiner Schwester Nadja, die Mutter habe ihm eindringlich und ernsthaft versichert, sterben zu wollen, was nicht stimmt. Paul spekuliert, dass Nadja, die seit Jahren enormes Mitleid für die Mutter hegt, die Sache anschliessend in die Hand nehmen werde. Tatsächlich erstickt Nadja die Mutter wenige Tage später im Schlaf, weil sie gelesen hat, dies sei die humanste Methode, zu sterben.

Während Paul sein Ziel erreicht hat, kommt Nadja mit dem Tod der Mutter nicht zurecht. Sie entwickelt eine schwere Depression und spricht Paul gegenüber

immer öfter davon, der Mutter in den Tod folgen zu wollen. Paul ist das gar nicht unrecht, würde er doch dann auch noch das Geld seiner Schwester erben. Er bietet Nadja an, ihr Tabletten zu besorgen, mit denen sie ihrem Leben ein Ende setzen könne. Dies tut er schliesslich auch, Nadja nimmt die Tabletten aber nie ein. Nadja wird immer instabiler und spricht auch davon, zur Polizei zu gehen und eine Selbstanzeige zu machen betr. die Tötung ihrer Mutter. Paul bekommt Angst, dass ihm jemand auf die Schliche kommen könnte, dass er hinter allem steckt. Er beschliesst, Nadja zu töten. Er erstickt sie im Schlaf, da Nadja ihm erzählt hat, dass dies bei der Mutter relativ problemlos funktioniert habe. Nachdem er seine Tat vollendet hat, findet Paul einen an ihn adressierten Brief von Nadja. Dort steht: «Lieber Bruder, ich halte es nicht mehr aus. Die Tabletten, die du mir besorgt hast, will ich nicht nehmen, weil ich Angst habe, mit Hirnschäden zu überleben. Ich möchte auf die gleiche Weise sterben wie Mama. Bitte erstick mich im Schlaf!»

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Paul und Nadja.

Lösungen S. 141

Übungsfall 4: Mittäterschaft und Gehilfschaft beim Mord

Die Freunde A, B und C nerven sich schon die längste Zeit über ihre Bekannte M. Eines Tages sagt A zu seinen beiden Freunden, M müsse endlich weg. Es entwickelt sich ein Gespräch zwischen A und C, dass man M ermorden sollte, um endlich Ruhe von ihr zu haben. A und C unterhalten sich sodann konkret darüber, wie man M mit einem Gürtel erwürgen könnte. B nimmt am Gespräch nicht teil, und er nimmt es auch nicht ernst.

Am selben Abend sitzen A, B, C und M gemeinsam im Auto von B. B ist der Fahrer, M sitzt neben ihm auf dem Beifahrersitz, A und C sitzen auf der Rückbank. A sagt zu C, ob er den Gürtel dabei habe. Darauf legt A der M seinen Gürtel von hinten um den Hals und zieht diesen fest zusammen. M muss würgen und husten und beginnt zu weinen, worauf B sagt, A solle aufhören. M bewegt sich zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr, lebt aber noch. Auch B erkennt nun, dass es sich nicht mehr nur um einen Spass handeln kann. Er greift jedoch nicht ein und hält auch nicht an, sondern fährt mehrere Minuten weiter aus einer bewohnten Ortschaft hinaus auf eine Landstrasse, weil er Angst hat, «dass irgendetwas von diesem Würgen auskomme und er zur Polizei hätte gehen müssen». Im Gegenteil lässt er sich vom Argument der beiden anderen über-

zeugen, dass M nun umgebracht werden müsse, weil sie sonst von diesem Vorfall sprechen könnte.

A fordert nun C auf, ebenfalls am Gürtel zu ziehen und M zu würgen. Die beiden ziehen nun zu zweit am Gurt und lassen nicht mehr locker. Erst nachdem die beiden anderen ihr Opfer während mehrerer Minuten mit vereinten Kräften stranguliert haben, hält B sein Fahrzeug an. Er stellt fest, dass M nicht mehr atmet.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von B.

Lösung S. 142

Übungsfall 5: Raufhandel und Körperverletzung

Michael nimmt an einer Schlägerei mit ca. 20 Personen teil. Im Rahmen dieser Schlägerei zückt er ein Messer und verletzt eine Person schwer und eine andere leicht. In den nachfolgenden polizeilichen Ermittlungen kann Michael als die Person identifiziert werden, die als einzige ein Messer bei sich trug. Die Verletzungen lassen sich ihm daher zweifelsfrei zuordnen. Michael wird wegen Beteiligung am Raufhandel nach Art. 133 StGB und wegen einfacher und schwerer Körperverletzung nach Art. 122 f. StGB verurteilt. Sein Verteidiger argumentiert, das von Michael begangene Unrecht sei durch die Verurteilungen für die Körperverletzungen abgegolten. Die zusätzliche Verurteilung wegen Raufhandel sei nicht rechtmässig. Hat er recht?

Lösung S. 143

Übungsfall 6: Schwangerschaftsabbruch und Kindestötung

X ist ungeplant schwanger und wird von ihrem Freund Y, der das Kind nicht will, dazu überredet, die Schwangerschaft in der 11. Woche seit Beginn der letzten Periode durch A, einen Freund von Y, beenden zu lassen. A ist Krankenpfleger und war bei zahlreichen Abtreibungen dabei, weshalb er sich das zutraut.

Die Abtreibung scheitert und X bringt das Kind zur Welt. Noch während des Geburtsvorgangs schreit sie Y an, sie wolle das Kind nicht, er solle es töten. Y erstickt daraufhin das Neugeborene. Ein Gutachten ergibt, dass das Kind einen schweren Herzfehler hatte und kurz nach der Geburt auch ohne Fremdeinwirkung gestorben wäre.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X, Y und A.

Lösungen S. 144

Übungsfall 7: Tötlichkeit und fahrlässige Körperverletzung

A möchte seinen Abend lieber mit seinem Freund B als mit seiner Freundin verbringen. Er hat die Idee, seiner Freundin heimlich Abführmittel zu verabreichen, damit diese den ganzen Abend auf der Toilette verbringen muss und er zu seinem Männerabend aufbrechen kann. A berichtet B von der Idee und fragt ihn, ob er ihm schnell in der Apotheke ein Abführmittel abholen könne, das A bereits bestellt hat, was B auch tut. A mischt seiner Freundin das Abführmittel in das Abendessen.

Leider reagiert die Freundin von A auf Abführmittel besonders empfindlich. Ihr wird so schwindlig, dass sie das Bewusstsein verliert und ärztlich behandelt werden muss. A fällt ein, dass ihm seine Freundin von diesem Problem bereits einmal erzählt hatte. Er hatte es jedoch vergessen, ansonsten hätte er ihr das Abführmittel niemals untergemischt. A hat nun ein schlechtes Gewissen und beichtet seiner Freundin alles. Er bittet sie, den Ärzten zu erzählen, sie habe das Abführmittel selbst eingenommen, da er befürchtet, strafrechtlich verfolgt zu werden. Seine Freundin befolgt seine Anweisung, weil auch sie nicht will, dass jemand von seiner Tat erfährt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B. Ist die Befürchtung von A korrekt?

Lösungen S. 144

C Bundesgerichtliche Leitentscheide

Adäquate Kausalität

BGE 131 IV 145

Ein geschwächter Gesundheitszustand oder eine Krankheitsanfälligkeit des Opfers unterbrechen den adäquaten Kausalzusammenhang nicht.

Y verursachte in fahrlässiger Weise einen Autounfall, bei dem D schwer verletzt wurde. Infolgedessen litt er an Rückenschmerzen und am linken Fuss, den er gebrochen hatte, stellten sich Durchblutungsstörungen ein. 2 Wochen später verstarb D. Der Bericht über die Autopsie, welche am nächsten Tag durchgeführt worden war, nennt als Todesursache eine Reaktivierung eines früheren Herzinfarkts, die durch die schweren Verletzungen, die D 2 Wochen vor seinem Tod erlitten hatte, ausgelöst worden war. Zusätzliche Untersuchungen ergaben, dass der Tod nicht als unmittelbare Folge der vorne erwähnten Verletzungen

eingetreten ist, dass dieselben aber immerhin als auslösende Faktoren den Tod mitverursacht haben.

Die kantonalen Instanzen sprachen Y vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei, mit der Begründung, die Verschlechterung des Gesundheitszustands des Opfers, die zum Tod geführt hat, könne Y nicht zur Last gelegt werden, da D bereits vor dem Unfall an einer schweren Krankheit der Herzkranzgefäße und an der aufsteigenden Aorta, begleitet von einem Nierenversagen, an erhöhtem Blutdruck und an Kreislaufstörungen gelitten habe. Die Zivilkläger führten Beschwerde in Strafsachen.

Das Bundesgericht führte aus, dass ein Kausalzusammenhang adäquat sei, wenn das Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg wie den *i.c.* eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Der adäquate Kausalzusammenhang werde auch bejaht, wenn das Verhalten des Täters nicht die direkte und einzige Ursache der eingetretenen Wirkung darstellt. Unwichtig sei, ob das Ergebnis auch noch von anderen Mitursachen, insb. vom Gesundheitszustand des Opfers, von seinem Verhalten oder vom Verhalten Dritter beeinflusst wurde. Der adäquate Kausalzusammenhang werde nur unterbrochen und die Kausalkette verliere nur ihre rechtliche Bedeutung, wenn eine andere gleichzeitige Ursache, wie bspw. eine Naturgewalt oder das Verhalten des Opfers oder eines Dritten, einen aussergewöhnlichen Umstand darstellt und so aussergewöhnlich erscheint, dass damit nicht gerechnet werden musste. Die Unvorhersehbarkeit einer gleichzeitigen konkurrierenden Handlung genüge für sich allein genommen noch nicht, um den Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Es müsse ausserdem diese Handlung so wichtig erscheinen, dass sie sich als die wahrscheinlichere und unmittelbarere Ursache des betreffenden Ereignisses aufdränge, sodass alle anderen Faktoren, die zu diesem Resultat beigetragen haben mögen, insb. auch das Verhalten des Täters, in den Hintergrund rücken.

Der Täter werde der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden, sobald sein Fehlverhalten – selbst eine teilweise – Ursache für den Tod des Opfers war. Auch Komplikationen während einer Operation, welche zwar nicht häufig sind, aber doch auch nicht als aussergewöhnlich eingestuft werden müssen, reichten nicht aus, um den Kausalzusammenhang zwischen den Verletzungen durch einen Verkehrsunfall und dem Tod des Verletzten zu unterbrechen.

Dass Bundesgericht stellte weiter fest, dass D im Zusammenhang mit der Behandlung der schweren Verletzungen, welche er 2 Wochen vor dem Tod erlitten hatte, gestorben sei. Unter diesen Umständen bezeichnete das Bundesgericht

den Herzinfarkt als die objektiv voraussehbare Folge der Verletzungen, welche der Verkehrsunfall nach sich zog. Der Unfall habe damit eine ausschlaggebende Rolle im Ablauf gespielt, der zum Tod von D führte, weshalb der angeschlagene Gesundheitszustand von D keinen Faktor darstelle, der geeignet war, den adäquaten Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Das Bundesgericht hob den Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung daher auf.

Körperverletzung im Mannschaftssport

BGE 134 IV 26

In die strafrechtliche Beurteilung von Foulspielen bei Mannschaftssportarten sind auch die geltenden Spielregeln miteinzubeziehen. Je krasser Regeln verletzt werden, die dem Schutz der Körperintegrität der Spieler dienen, desto weniger kann von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos ausgegangen werden und desto eher erscheint eine strafrechtliche Ahndung des foulenden Spielers angezeigt.

X foulte Y während eines Profi-Eishockeyspiels grob. Die bei diesem Foul erlittenen gesundheitlichen Schäden zwangen Y, seine Profikarriere zu beenden. X wurde für dieses Foul für die gesamte Spieldauer des Feldes verwiesen und in einem verbandsinternen Disziplinarverfahren für acht Spiele gesperrt sowie mit einer Busse belegt. Das Bundesgericht hatte die Frage zu beurteilen, ob X der einfachen und der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig zu sprechen sei.

Das Bundesgericht führte aus, dass unabhängig davon, ob Foulspiele mit Verletzungsfolgen strafrechtlich über die unrechtsausschliessende Risiko- oder Schädigungseinwilligung, über tatbestandseinschränkende Lehren des erlaubten Risikos oder der Sozialadäquanz oder über objektive Zurechnungseinschränkungen abgehandelt würden, für die Abgrenzung unerlaubter von noch tolerierten Risiken auf die im jeweiligen Wettkampf anwendbaren Spielregeln zurückzugreifen sei. Bei der Realisierung des sportartspezifischen Grundrisikos solle von strafrechtlicher Ahndung abgesehen werden. Zu diesem Grundrisiko gehörten auch die mit körperkontaktbetonten Mannschaftssportwettkämpfen zwangsläufig einhergehenden «normalen» Fouls und Verletzungen. Je krasser indes Regeln verletzt würden, die dem körperlichen Schutz der Spieler dienen, desto weniger könne von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos gesprochen werden und desto eher rücke eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Spielers ins Blickfeld.